

Aktualisierung zu Rechtskunde Altenpflege

2. Auflage 2017, Bestellnummer: 66367



VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL GmbH & Co.KG
Düsselderger Straße 23
42781 Haan-Gruiten



Nach Drucklegung des Buchs im Sommer 2017 trat eine Neuregelung ärztlicher Zwangsmaßnahmen in Kraft. Die Ausführungen zum Thema auf S.92/93 sind daher nicht aktuell. Die Kernpunkte der Neuregelung werden hier übersichtlich zum Einlegen in das Buch zusammengefasst.

Voraussetzungen für die ärztliche Zwangsbehandlung nach § 1906a BGB:

Zum 17.07.2017 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Genehmigung der ärztlichen Zwangsbehandlung durch das Betreuungsgericht in § 1906a BGB neu geregelt. Aufgrund des Beschlusses des BVerfG, Az. 1 BvL 8/15 vom 26.07.2016 wurde der bisherige § 1906 Abs. 3 BGB in einem neuen § 1906a BGB modifiziert übernommen.

Die ärztliche Zwangsbehandlung ist demgemäß ohne eine Zwangsunterbringung in einem Krankenhaus möglich.

Somit kann eine betreute Person grundsätzlich im Rahmen eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, ärztlich zwangsbehandelt werden, wenn

- die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- der Betreute einwilligungsunfähig ist,
- die ärztliche Zwangsmaßnahme einer vorliegenden Patientenverfügung nicht widerspricht,
- zuvor ernsthaft versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der gebotenen ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere, den Betreuten weniger belastende, Maßnahme abgewendet werden kann und
- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Gemäß § 1906a Abs. 2 BGB bedarf die Einwilligung des Betreuers oder des Bevollmächtigten in die stationäre ärztliche Zwangsmaßnahme nach wie vor der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Die ambulante Zwangsbehandlung bleibt weiterhin verboten.

Neu ist, dass die ärztliche Zwangsbehandlung nun auch bei einer stationären Behandlung somatischer Erkrankungen erfolgen kann und keine Unterbringung erforderlich ist.